

Ass.Prof. Dr. Rudolf FEIK

Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg

Die Amtsverschwiegenheit

1. Art 20 Abs 3 B-VG ist **nach wie vor die zentrale Norm für den Geheimnisschutz** der staatlichen Verwaltungstätigkeit.
2. Ein **moderner demokratischer Rechtsstaat**: die staatliche Verwaltung ist gegenüber der Bevölkerung möglichst offen.
3. Weltweit geht die **Entwicklung hin zu einer Öffnung der Verwaltung** gegenüber den Informationsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger (Freedom of Information Acts¹, und auf EU-Ebene: Art 42 EU-Grundrechtecharta, Art 255 EG, VO 1049/2001).
4. Die alles entscheidende Frage: Wo sind die Schranken der Offenlegungsmöglichkeiten? Die Antwort auf diese Frage hängt nicht nur, aber auch vom **Selbstverständnis des Staates** als geheimniskrämerndes oder transparentes Gemeinwesen ab.
5. Eine generelle Amtsverschwiegenheitspflicht, die durch gesetzliche Regelungen durchbrochen werden muss, verwirklicht nicht den **Grundsatz „so offen wie möglich und nur so wenig geheim wie nötig“**. In Österreich haben wir eine Auskunftspflicht nach Art 20 Abs 4 B-VG, die ganz wesentlich durch eine „partiell durchlöchernte“ Geheimhaltungsverpflichtung (Art 20 Abs 3 B-VG) und andere Verschwiegenheitsverpflichtungen und Auskunftsverweigerungsberechtigungen eingeschränkt ist. Einerseits eine Amtsverschwiegenheit soweit gesetzlich nichts anderes normiert ist, andererseits eine Auskunftspflicht soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.
6. In einer modernen Demokratie sollte das Amtsgeheimnis vor allem dem Schutz öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen dienen, nicht jedoch dem generellen Schutz des Verwaltungswissens.
7. **Andere Länder, andere Regeln**: zum Teil verfassungsgesetzlich, zum Teil einfachgesetzlich gewährte Dokumentenzugangsrechte
1766 Schweden, 1951 Finnland, 1970 Dänemark und Norwegen, 1978 Frankreich, 1993 Kanton Bern,² 1994 Belgien, 1998 Land Brandenburg,³ 1999 Land Berlin,⁴ 2000 Land Schleswig-Holstein,⁵ 2002 Kanton Solothurn, 2002 Kanton Genf, 2002 Kanton Jura.
„In Arbeit“ ist ein „Informationsfreiheitsgesetz des Bundes“ in Deutschland⁶ und ein „Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung“ in der Schweiz.⁷

Art 32 Belgische Verfassung 1994

Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Art 134 erwähnte Regel festgelegt sind.⁸

¹ Vgl insb <http://www.freedominfo.org> .

² Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vom 2.11.1993, BSG 107.1.

³ Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg vom 10.3.1998, GVBl I Nr 4 vom 19.3.1998.

⁴ Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin, GVBl Nr 45 vom 15.10.1999.

⁵ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 9.2.2000, GVOBl 2000, 166.

⁶ Vgl dazu sowie zu einem alternativen Professorentwurf *Schoch/Kloepfer*, Informationsfreiheitsgesetz (2002).

⁷ Vgl <http://www.ofj.admin.ch/themen/oeffprinzip/intro-d.htm> . In mehreren Kantonen steht die Beschlussfassung bevor bzw wurde das Dokumentenzugangsrecht in die Kantonsverfassung aufgenommen.

⁸ Gesetz Nr 94-1724 vom 11.4.1994 über die Offenlegung von Informationen durch die Verwaltung.

Art 12 Abs 2 Finnisches Grundgesetz 1999

Akten und Aufzeichnungen, die im Besitz von Behörden sind, sind öffentlich zugänglich, wenn der öffentliche Zugang nicht aus zwingenden Gründen ausdrücklich durch Gesetz eingeschränkt wurde. Jeder hat das Recht, Einsicht in öffentliche Akten und Aufzeichnungen zu nehmen.⁹

Art 10 Abs 3 Griechische Verfassung 1975

Ein Antrag auf Auskunftserteilung verpflichtet die zuständige Behörde zur Antwort, wenn dies durch die Gesetze vorgesehen ist.¹⁰

Art 110 Niederländische Verfassung 1983

Die Behörden stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben Öffentlichkeit gemäß durch Gesetz zu erlassende Vorschriften her.¹¹

Art 268 Portugiesische Verfassung 1976

(1) Die Bürger haben das Recht, auf ihr Verlangen von der Verwaltung über den Fortgang aller Vorgänge informiert zu werden, an denen sie ein unmittelbares Interesse haben sowie von denjenigen endgültigen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt zu werden, die sie betreffen.

(2) Die Bürger haben ebenfalls das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsarchiven und -registern in der gesetzlich vorgesehenen Form, unbeschadet der Gesetzesbestimmungen in den Bereichen innere und äußere Sicherheit, strafrechtliche Ermittlung und Persönlichkeitsrecht.

(6) Zur Sicherstellung der Rechte aus den Abs 1 und 2 wird durch Gesetz eine maximale Frist für die Antwort durch die Verwaltung bestimmt.¹²

Schwedische Verfassung 1975

Kapitel 1 § 3: Die Verfassung, das Thronfolgesetz, das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung sind die Grundgesetze des Königreiches.

Kapitel 2 § 1 Z 2: Jedem Staatsbürger ist dem Gemeinwesen gegenüber zugesichert: Informationsfreiheit: die Freiheit, Auskünfte zu beschaffen und entgegenzunehmen sowie sonst von den Äußerungen anderer Kenntnis zu nehmen. ... Das Pressegesetz enthält auch Bestimmungen über das Recht auf Einsichtnahme in offizielle Akten.¹³

Kapitel 1 § 13: (1) Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit können mit Rücksicht auf die Sicherheit des Königreiches, die Versorgung des Volkes, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, das Ansehen einzelner, die Unverletzlichkeit des Privatlebens oder die Vorbeugung und gerichtliche Verfolgung von Straftaten eingeschränkt werden. Ferner kann die Freiheit der Meinungsäußerung im gewerblichen Bereich eingeschränkt werden. Im Übrigen sind Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nur zulässig, wenn besonders wichtige Gründe vorliegen. (2) Bei der Beurteilung der Frage, welche Einschränkungen gemäß Abs 1 zulässig sind, ist die Bedeutung einer möglichst weitgehenden Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in politischen, religiösen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Belangen besonders zu beachten.

Art 105 lit b Spanische Verfassung 1978

Das Gesetz regelt den Zugang der Bürger zu den Verwaltungsarchiven und -registern, außer in Fällen, die die Sicherheit und Verteidigung des Staates, die Ermittlung strafbarer Handlungen und die Intimsphäre von Personen betreffen.¹⁴

Art 20 Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz 1920

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist,

⁹ Gesetz Nr 621/99 über die Transparenz staatlichen Handelns.

¹⁰ Gesetz 2690/1999 (Verwaltungsverfahrensgesetz), dessen § 5 den Zugang zu Dokumenten des Staates, der Kommunen und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen regelt.

¹¹ Gesetz vom 31.10.1991 über den öffentlichen Zugang zu staatlichen Informationen.

¹² Gesetz 65/93 vom 26.8.1993.

¹³ Kapitel 2 Pressefreiheitsgesetz von 1766 iVm Geheimhaltungsgesetz 1980, Nr 100.

¹⁴ Gesetz Nr 30 vom 26.11.1992 über die Vorschriften für die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsverfahren.

zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landesache.

Einfachgesetzlich: Dänemark¹⁵, Frankreich¹⁶, Großbritannien¹⁷, Irland¹⁸, Italien¹⁹

Generalsekretariat der Europäischen Kommission: **Vergleichende Analyse der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten**²⁰

Ergebnis (Stand: August 2000): Elf der 15 Mitgliedstaaten verfügten bereits damals über eine Gesetzgebung über den Dokumentenzugang, Großbritannien hatte einen beschlussreifen Gesetzesentwurf im Parlament; lediglich Luxemburg, Deutschland (auf Bundesebene) und Österreich hatten diesbezüglich nichts.

8. Österreich, **das einzige Land** in der EU, in dem die **Amtsverschwiegenheit Verfassungsrang** hat!
9. Voraussetzung jeglicher Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG ist das Vorliegen eines dort aufgezählten öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Partei. Bei einfachgesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheit von Verwaltungsorganen ist das Vorliegen eines **zwingenden sozialen Bedürfnisses** einer demokratischen Gesellschaft an diesem Eingriff und dessen **Verhältnismäßigkeit** zu prüfen.
10. Insgesamt sieht Art 20 Abs 3 B-VG sechs **Geheimhaltungsgründe** vor. Fraglich ist, ob es all dieser tatsächlich bedarf.
11. **Einfachgesetzliche Geheimhaltungspflichten** der Verwaltungsorgane dürfen sich nur auf Tatsachen erstrecken, die in den in Art 20 Abs 3 B-VG genannten Interessen dienen.
 - a) Verfassungswidrig wäre eine Regelung, die eine Verschwiegenheitspflicht für „ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Informationen“ vorsehen würde, welche in den Geheimhaltungstatbeständen des Art 20 Abs 3 B-VG keine Deckung finden oder die jegliches Amtswissen in die Amtsverschwiegenheit einbeziehen.²¹

¹⁵ Gesetz Nr 572 vom 19.12.1985 über den Zugang zu Akten der öffentlichen Verwaltung.

¹⁶ Gesetz Nr 78-753 vom 17.7.1978 über die Verbesserung der Beziehungen zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit (Transparenz im Verwaltungsbereich) idF Gesetz 2000-321 vom 12.4.2000. Vgl außerdem Gesetz 2002-303 vom 4.3.2002 über den Zugang zu Krankenakten; sowie Gesetz Nr 78-17 vom 6.1.1978 über Datenverarbeitung, Akten und Freiheiten (betreffend den Zugang zu elektronisch gespeicherten Akten) sowie Gesetz Nr 79-18 vom 3.1.1979 über die Einsichtnahme in Archive.

¹⁷ Freedom of Information Bill.

¹⁸ Freedom of Information Act, Nr 13/1997.

¹⁹ Gesetz Nr 241 von 7.8.1990 über den Zugang zu Verwaltungsdokumenten.

²⁰ http://www.europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/docs/compa_de.pdf.

²¹ Vgl etwa § 5 BundesberufungskommissionsG („die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände“).

- b) Verfassungswidrig wäre eine Regelung, die dem Wortlaut der Amtsverschwiegenheitsbestimmung vor der B-VG-Novelle 1987 entspricht.²²
- c) Verfassungsrechtlich zulässig wäre eine einfachgesetzliche Konkretisierung der in Art 20 Abs 3 B-VG angesprochenen Interessen, um damit den Organwaltern die Abwägungsprobleme zwischen Öffentlichkeits- und Verschwiegenheitsinteressen abzunehmen.²³
- d) Zulässig ist die Beschränkung der Amtsverschwiegenheit in eine bestimmte Richtung; sofern diese mit den Geheimhaltungsinteressen des Art 20 Abs 3 B-VG übereinstimmen, bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.²⁴
- e) Zulässig ist der Ausschluss der Amtsverschwiegenheitspflicht über bestimmte Tatsachen und/oder gegenüber bestimmten Organen.²⁵
- f) Einzelne Vorschriften orientieren sich bei ihrer Formulierung überhaupt nicht an Art 20 Abs 3 B-VG und stellen für bestimmte Sachverhalte besondere Verschwiegenheitspflichten auf.²⁶
- g) Und schließlich übernehmen einige Bestimmungen einfach den Katalog von Geheimhaltungsgründen²⁷ oder verweisen auf diesen.²⁸
- h) Art 20 Abs 3 B-VG gilt darüber hinaus – im Wege einer extensiven Interpretation – auch für die den Verwaltungsorgane beigegebenen Beiräte.²⁹

(Berufsrechtliche) Regelungen für Personen, denen keine funktionelle Organstellung zukommt, unterliegen hingegen keinen aus Art 20 Abs 3 B-VG ableitbaren Grenzen.³⁰ Dass vereinzelt „strengste“ Verschwiegenheit angeordnet ist, ist angesichts der dies normierenden Bestimmungen wohl eher zufällig und nicht aus einem besonderen Schutzbedürfnis heraus geschehen.³¹

12. Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG: eine Dienstpflicht des einzelnen „amtlichen Geheimnisträgers“ der Verwaltung. Mögliche Sanktionen: **strafrechtliche** und **disziplinarrechtliche** Verfolgung, **Amtshaftung**, **politische Verantwortlichkeit** oberster Organe, usw.

²² Vgl etwa § 82 ArzneimittelG; § 30 Abs 5 DatenschutzG 2000; § 12 Land- und forstwirtschaftliches BetriebsinformationssystemG; § 29 UmweltverträglichkeitsprüfungG 2000.

²³ Vgl etwa § 14 AusschreibungG („Inhalt und Auswertung der Bewerbung“); § 51 GlücksspielG („Spieler und deren Gewinn/Verlust“).

²⁴ So zB § 8 Europa-WählerevidenzG oder § 5 WählerevidenzG („Namen der Einspruchswerber“). Vgl auch § 19 Flugunfall-UntersuchungG („im Interesse der Untersuchung“ statt „zur Vorbereitung der Entscheidung“).

²⁵ Wichtigstes Beispiel dafür ist die „Entbindung“ von Organwaltern von der Verschwiegenheitspflicht im Einzelfall. Vgl außerdem § 13 Abs 1 AmtshaftungG; § 11 Abs 1 OrganhaftpflichtG; § 46 Abs 3 und 5 Beamten-DienstrechtsG; § 33 Abs 3 und 5 Landeslehrer-DienstrechtsG; § 38 Abs 2 BankwesenG; § 14 FinanzmarktaufsichtsbehördenG; § 30 Abs 5 DatenschutzG 2000; § 33 Abs 3 GehaltskassenG; § 59 Abs 7 ArbeiterkammerG; § 46 TierärzteG; § 74 Abs 3 VerfassungsgerichtshofsG; § 23 Abs 7 VersicherungsaufsichtG; § 69 WirtschaftskammerG; § 47 ZiviltechnikerG.

²⁶ So zB § 8 Europa-WählerevidenzG oder § 5 WählerevidenzG; § 107 Abs 5 Beamten-DienstrechtsG (Verschwiegenheitspflicht des Disziplinaranwalts).

²⁷ So zB §§ 46 Abs 1 und 66 Abs 1 Beamten-DienstrechtsG, §§ 33 Abs 1 und 42 Abs 1 Landeslehrer-DienstrechtsG, §§ 33 Abs 1 und 42 Abs 1 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-DienstrechtsG, § 5 Abs 1 VertragsbedienstetenG, §§ 13 und 14 FinanzmarktaufsichtsbehördenG; § 4 VolkszählungG; § 69 WirtschaftskammerG.

²⁸ Vgl etwa §§ 77 Abs 6 und 82 Abs 5 EisenbahnG („entsprechend Art 20 Abs 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet“).

²⁹ Vgl zB § 33 AbfallwirtschaftsG; § 5 AusfuhrförderungG; § 15 AußenhandelsG; § 14 Austro Control GesmbH-G; §§ 31 und 31a BerufsausbildungsG; § 41 BewertungsG; § 28 BewährungshilfeG; § 4 BodenschätzungG; § 17a BundeshaushaltsG; § 9 Chemiewaffenkonvention-DurchführungG; § 44 DatenschutzG 2000; § 7 ElektrizitätsförderungG; § 26 EnergielenkungsG; § 21 FernwärmeförderungG; § 61 GaswirtschaftsG; § 8 GewerbestrukturverbesserungsG; § 130 KraftfahrG; § 9 PublizistikförderungG; § 7 RichtwertG; § 29 UmweltverträglichkeitsprüfungG 2000.

³⁰ Vgl etwa § 22 Agrarmarkt Austria-G; § 225m AktienG; § 3 Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer; § 16 AltlastensanierungsG; § 5 ArbeitsinspektionsG; § 115 ArbeitsverfassungG; § 54 ÄrzteG; § 14 Austro Control GesmbH-G; § 38 BankwesenG; §§ 6 und 8 BetriebspensionsG; §§ 7a, 28 und 29 BewährungshilfeG; § 13 BlutsicherungsG; § 4 BörsensensaleG; § 17 Bundesrechenzentrum GmbH-G; § 17 BundesstatistikG; § 28 Energie-RegulierungsbehördenG; § 14 EntwicklungszusammenarbeitsG; § 12 Europäisches Patentübereinkommen; § 2 FamilienberatungsförderungG; § 14 FinanzmarktaufsichtbehördenG; § 10 GenossenschaftsrevisionsG; § 71 GentechnikG; § 9 Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG; §§ 119 und 130 Gewerbeordnung; § 6 Gesundheits- und KrankenpflegeG; § 51 GlücksspielG; § 275 Handelsgesetzbuch; § 6 HausbesorgerG; § 2 Hausgehilfen- und HausangestelltenG; § 7 HebammenG; § 9 JugendwohlfahrtsG; § 8 KardiotechnikerG; § 37 NationalbankG; § 37 Notariatsordnung; § 17 PatentanwaltsG; § 13 PreisG; § 14 PsychologenG; § 15 PsychotherapieG; § 9 Rechtsanwaltsordnung; § 9 RechtspraktikantenG; § 8 SanitärerG; § 11 SektenfragenG; § 6 StärkförderungG; § 22 TabakmonopolG; § 42 UniversitätsG 2002; § 91 WirtschaftstreuhänderberufsG.

³¹ Vgl etwa § 7 ElektrizitätsförderungG; § 61 HeimarbeitsG; § 118 LandarbeitsG.

Strafbestimmungen: § 301 StGB (Verbotene Veröffentlichung), § 310 StGB (Amtsgeheimnisverrat), § 121 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen), § 122 StGB (Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen), §§ 251 und 252 FinStrG (Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht), § 51 DatenschutzG 2000 (in Gewinn- oder Schädigungsabsicht erfolgende Verwendung personenbezogener Daten), § 9 InformationssicherheitsG (Veröffentlichung oder Verwertung klassifizierter ausländischer Informationen)

13. **Schlussfolgerungen:**

- a) Die österreichische Rechtsordnung lässt eine bestimmte Systematik bei den Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Verschwiegenheitspflicht vermissen.
- b) Ein „Informationsfreiheitsgesetz“ bedingt eine Kulturrevolution, die vor allem in den Köpfen der Politikerinnen und Politiker und der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stattfinden muss – und natürlich darüber hinaus auch dem Volk bekannt gemacht werden muss.
- c) Ein Auskunftsrecht ist lediglich eine abgeschwächte und nicht mehr zeitadäquate Variante eines Informationsrechts.

14. **Einige im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt „Amtsverschwiegenheit“ vom Verfassungskonvent zu lösende Fragestellungen:**

- a) Will man den Anschluss an Europa, dh die EU und die meisten Mitgliedstaaten, halten und sich zur Dokumentenzugänglichkeit bekennen?
- b) Wenn nein: Braucht man überhaupt eine verfassungsgesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung, wenn zahllose einfachgesetzliche Verschwiegenheitspflichten normiert sind?
- c) Wenn ja: Kann man zumindest eine klare Vorrangregelung zugunsten der Auskunftspflicht – welcher primär durch Dokumentenübermittlung nachgekommen werden sollte – gegenüber der Amtsverschwiegenheit festlegen?
- d) Ist eine Klarstellung möglich, um die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Fonds nicht „unter Verbiegung des Wortlauts“ zu den Amtsgeheimnisverpflichteten machen zu müssen?
- e) Ist eine Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses von Art 20 Abs 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) zu Art 22 B-VG (Amtshilfe) möglich, um den verwaltungsinternen Datentransfer in klare Bahnen zu lenken?
- f) Kann man – wenn man sich zur Beibehaltung von Art 20 Abs 3 und 4 B-VG entschließen sollte – zumindest dem einfachgesetzlichen Wildwuchs begegnen? Braucht wirklich jeder Beirat seine eigene Verschwiegenheitsbestimmung?
- g) Warum sollen nicht auch für Verwaltungsorgane – wie auch für die Gerichtsorgane jetzt schon – einfachgesetzliche Bestimmungen ausreichen?
- h) Findet man ein eindeutige Lösung eines „Dauerbrenners der verfassungsrechtlichen Diskussion“, nämlich der Frage der Amtsverschwiegenheit zwischen Regierungsmitgliedern und Parlament?